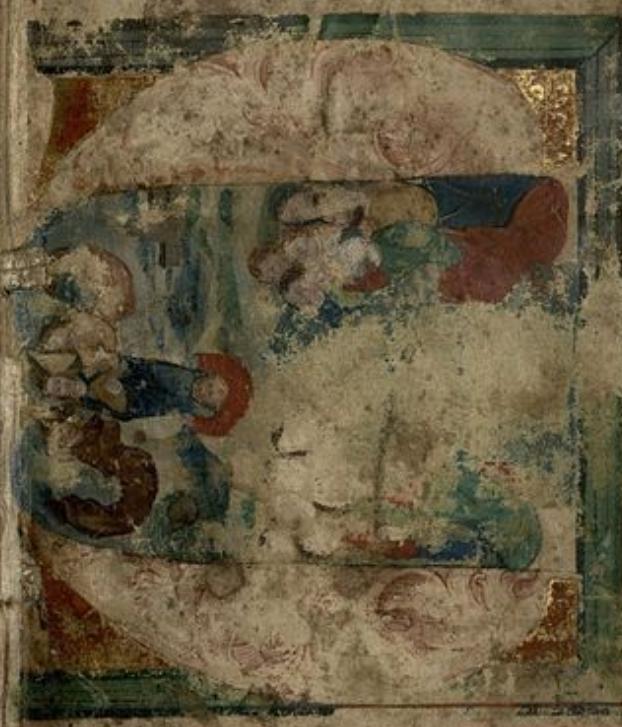


Domini et maria

metum habemus au-

to lindantes uir-



Ordnung vnd Reformation  
Kaiser von Gotts gnaden  
Wilhelms / Ludwigs / Philippen vnn  
Georgens / Gebrüder Landgrafen vñ Hessen / Brauen vñ

*(Seepoets/Schreiber Landgrafen zu Hessen/Frauen zu)*

Gegens/ Gebrüder Landgrauen zu Hessen / Grauen zu  
Götzenbogen / Dietz Ziegenhain vnd Nidda / etc. Wie es  
in unsern Fürstenthümern / Graff vnd Landtschafften / nicht  
allein im Kirchen Regiment von unsern Visitatoren vnd Prä-  
dicanten / mit der Lehre / ihrem Leben vnd Wandel / Visitation  
der Pfarren / annemminge vnd beurlaubung der Prädicanten /  
übunige des Catechismi vnd dergleichen: Sondern auch son-  
sten in andern / zu abschaffung allerhand Aberglaubens / Rot-  
ten vnd egerlichen Lebens / auch befördetung Christlicher  
Zucht vnd Erbarkheit / vnd erhaltunge güter Policey dienlis-  
chen stückien / als mit Cristallen sähren / Zauberern / Wids-  
dettensfern / Kirmessen / Sonntags tenzen / Gottslesterern  
vnd Vollsauffern / auch in etlichen Ehesällen / vnd mit  
straff der Unzucht vnd Ehebruchs / gehal-  
ten werden soll.



M. D. LXXII.



W. D. LXXXII.

# On Gotts Gnaden wir Wilhelm / Lud.

wig Philips / vnd Jörg / gebrüder /  
Landgrauen zu Hessen / Grauen  
zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegen-  
hain vnd Nidda / etc. Entbieten  
allen vnd jeden unsren Statthal-  
tern / Oberamptleuten / Superinten-  
dентen / Pfarchern / Rentmeistern / Schulteissen / vñ allen an-  
dein unsren Beuelchhabern vnd Untertanen / unsrer Nied.  
der vnd Oberfürstenthumb Hessen vnd züglichdriger Graue  
vnd Hirschafften / unsre gnade / vnd folgen auch zuwissen :

## Nach dem Gott der Allmächtige aus

sonderlichem gnedigen erbeimbden uns bisz anhero ein  
gute zeit das Liecht seines heiligen allein seligmachenden  
Worts hell vnd clar scheinen lassen : Dafür wit billich sei-  
ner Götlichen Allmacht / nicht allein von grunde unsers her-  
zens lob vñ dank zusagen / sondern auch unsre dankbarkeit  
mit einem busfertigen Christlichen Leben vnd wandel züber-  
weisen verpflichtet / Gleichwohl aber daran nicht geringer fehl  
vnd mangel allenthalben gespürt wirt / in dem nicht allein  
der grosser theil / in roher vnbussfertiger sicher vnd uppigkeit  
immerzù fortfahret / vnd allerhandt schandt vnd laster je len-  
ger je mehr überhandt nehmen / sondern auch in der Labe  
von vielen Articuln unsrer wahren Christlichen Religion /  
bey diesen letzten vnd gefehrlichen zeiten / allerhandt gefehrli-  
che vnd fast ergerliche disputationes fragen vnd gezeng / zu  
nicht geringer verwirrung vnnnd betrübung vieler frommer  
Christlicher herten vñ gewissen / errege werden : Darumb von  
nöten das jeder Christ desto wackerer sey / vnd seiner Schlen  
heit und seligkeit wahrnehme / sonderlich aber die Obrigkeiten /  
als denen Gott der Herr die Tafeln seines Götlichen  
Gesetzes beuohlen hat / sich jres von Gott außerlegten ampts  
gebrauchen / vnd hierinnen allenthalben ein solch ernstes ein-  
lebens thun / das beides die Labe rein vnd unverfeschte bey  
uns vnd vor unsre nachkommen erhalten / vñ dem Volk trü-  
lich eingebildet / auch zu gleich bey den zübüdrern jees lebens  
verbesserung vnd würdige früchte der busse gespürt vnd ver-  
mercket werden : So haben wie demnach weilande des  
Hochgeborenen Fürsten Herren Philippen des eltern Landgra-

ten zu Hessen/Grauen zu Catzenelnbogen/vnsers geliebten  
Herrn Vatters loblicher vnd seliger gedencknuß/ je bisweilen  
zu vorperflanzung vnd erhaltung der reinen gesunden Lehe  
Göttlichs Worts/ auch befürderung güter Christlicher zucht  
vnd erbarkeit aufgangene Ordnungen/vor die hand genom-  
men/ceschen/vn mit zeitigem vorgehabtem rath vnserer beide  
Geistlicher vnd Weltlicher Kethe/ auch der ffnembsten aus  
vnserer Kitter vñ Landschafft/nachfolgender gestalt erneu-  
wert vnd verbessert.

## Von Einigkeit der Lahr vnd Predicanten.

**N**id anfanglichen setzen/ ordnen vnd wollen wir / das  
Valle vnd jede vnscere Superintendenten vnd Prediger / in  
jrem ampt vnd beruff/vornemblich mit allem ernst vnd  
fleiss dahin sehen vnd trachten: Das sie nicht allein vor sich  
selbst/bey der reinen gesunden Lahr des heiligen Götlichen  
worts/so vns in den Prophetischen vnd Apostolischen schrifft-  
ten offenbaret/vnd in den dreyen bewerten Symbolis der Kir-  
chen/ auch der Augspurgischen Confession/in kurze Articul  
versasset ist/bestendiglichen verharren/vnd die eintracht/ so  
bey lebzeiten vnscres geliebten Herrn Vatters/ bis anhero in  
diesen vnseren Fürstenhumben vnd Graueschafften/in Schu-  
len vnd Kirchen gewesen ist/ auch hinsilro vnder sich erhal-  
ten: Sonderlich aber sich in das vnnöteige ergerlich vnd ges-  
fehrlich disputationen vnd zacken/so vñ etlichen streitigen Theo-  
logen zu wenig erbauung der Kirchen erregt wirt/ nicht  
innmengen/ sonderen sich dessen gennlich enthalten/ vnd das  
volck von den Articuln vnserer waren Christlichen Religion  
mit hindansetzung aller vnnötigen vnd dienstlichen Spitzfin-  
digkeit vnd vorwitziger fragen/die nach der Lehr des Apo-  
stels auff die Tantzel gar nicht gehörten/ auch bey den Zühd-  
ern nichts bauwen/einfelzig/vnd nach dem grund Götlicheis  
worts vnd Augspurgischer Confession lehren vnd vnder-  
weisen.

Darumb auch die generales/vnd darbeneben von einem  
jeden vnserm Superintendenten in seinem bezirck die speciales  
Synodi eines jeden jars/wo nicht zwey/jedoch zum wenigsten  
einmahl

einmahl gehalten/vnd auff denselben Syncdis/ wie auch auff den Jährlichen Visitationen neben verrichtung anderer je bis- weilen nach gelegenheit vorfallender Kirchen sachen / vor- nemblichen von ermittelten unsren Superintendenten dahin mit treuwem fleis gesehen werden soll/das der Consens vnd ein- heiligkeit in der Lahr unter allen Predicanten dieser unsrer Fürstenthumb Lande vnd Gebiete / hinsiuro weniger nit als bisher beschen/nach aller möglichheit erhalten werde.

Wosfern aber unsre Superintendenten befünden/ das ein oder mehr Predicanten von diesem einheiligen Consens abwi- chen/ sich in vnnötiga gezenck dieser unsrer verordnung zu- entgegen inliessen / oder sonstet besondere neuwe Opinionen oder vntreine ergerliche lehre vorgeben/den oder die soll ein jeder Superintendent in seinem bezirck erstet priuatim/vnd da sol- ches vergebens/volgens vor dem special Synodo/bietuon ab- zustehn/treuwlich vermahnen : Entlich da diese vermanung nicht früchten wil/vor den general Synodum bringen/vnd wo sich ein solcher Predicant daseibst auch nicht vnderrichten lassen wil / so soll dasselbig uns vorbracht werden / darinn seinet nach befindung entweder mit beurlaubung oder son- stet gebürender weis zu statuiren haben.

## Von Der Predicanten leben vnd wandel.

**S**ieweil auch von nöten vnd einem Christlichen Lehrer wol anstehet/das er eines erbarlichen aufrichtigen vnd vnstreichlichen lebens wesens vnd wandels sey / vnd sein Pfarrkindern mit gutem exempl vorgebe/damit er nicht mit bösem ergerlichen leben dasjenige wider zerstör/ was er mit gütter lehr erbauet hat. So setzen ordnen vnd wollen wir/das ein jeder unsrer Superintendenten auff alle vnd jede Pfarrer seines bezircks ein fleissige inspection vnd außme- ckens/so wol in den jährlichen Visitationen als sonstet haben soll/wie sie sich in jrem Ampt halten/ vnd was sie für ein le- ben führen. Da dann bey einem oder mehr einischer straff- barer fehl oder mangel erfunden würde: Als wann sie ihre ge- wöhnliche Predigten/Administration der Sacramenten / Visita- tion der Kranken/oder Kinderlehr/verseumpten/ In neidt/  
A ij bass/

bass/ geiz/ hurerey oder fallerey/ lebten / Unzüchtige wort  
oder gezeide fünnen/ Mit leichfertigen Leuten sich behingen/  
oder solchis jren Weib/ Kindern vnd Gesinde verstatteren vnd  
nachschen/ Sich in Politische gezenck vnd haderachen meng-  
ten/ vnd was der dingen mehrt sein/ die einem Predicanten sch-  
nes Hruffs vnd Amptes halber nicht anstehen/ vnd zu of-  
fentlichem ergernus der Gemein gereichen: So soll ein jedee  
Superintendens in seinem bezirck dieselben erstet privatim/ vol-  
gents auff den special Synodis/ in gegenwärtigkeit etlicher an-  
derer Predicanten/ deshalbem zur bessierung ahortiren vnd ver-  
mahnen/ vnd da ein solche vermanung nicht helfen wil/ den-  
selben an jren jahr besoldungen etwaz/ es sey an Frucht oder  
Gelt/ nach gelegenheit der überfahrung abziehen/ vnd es ar-  
men Leuthen auftheilen lassen. Desgleichen nach gelegen-  
heit der überfahrung sie in die Kirchen oder andere örte zu-  
bestricken. Auch emlichen wosfern dieselbige Straff nicht  
schnürt schaffen wolte/ solche incorrigibiles entweder ad tempus  
suspendiren oder auch nach gelegenen Sachen vnd mit rabi-  
vnd approbation des special oder general Synodi ganz ab esti-  
cio remouiren.

Was aber delicta graviora/ als criminal Sachen/ die ein  
Leibstraff auff sich hetten/betrifft / Die wollen wir uns von  
Landsfürstlicher Obrigkeit wegen zu straffen/biermit vorbe-  
halten haben. Darumb auch unsere Beampthen eines jes-  
den ortts/macht haben sollen/ nach denen Predicanten/ die  
dergleichen laster/so wie obstehet/ Straff des Lebens auff  
sich trügen/wirgklich begangen hetten/zügreissen/Die in un-  
sere hafft zubringen/ die sachen an uns gelangen zu lassen/  
vnd darüber beuelchs vnd bescheids zügewarten. Aber ion-  
stet in leuoribus delictis/soll keiner unsrer Beampthen macht  
haben einichen Predicanten anzügreissen oder in hafften zu-  
ziehen/one uns der Fürsten special beuelch.

## Von ahnnemung vnd beurlaubung der Predicanten.

**N**ach dem auch in vorigen unsers geliebten Herren Vati-  
ters Gottselige iordnungen klar versetzen/ welcher ge-  
stalt ein jeder Predicant/die weide gleich präsentir von  
watt

wem er wölle/ebe daß er zum Pfardienst gelassen wird / zuvor  
durch den Superintendenten desselben Zirks examinirt / vnd  
anders nicht/denn so er tüchtig vnd geschickt befunden/zü-  
gelassen / ingefürt / vnd geprälicher weis confirmirt werden  
soll. So wöllen wir dieselbige ordnung hiermit erneuert/  
betreffigt/vnd vnsern Superintendenten mit gnädigem ernst  
beuohlen haben.Das sie hieran kein fahrlessigkeit oder mans-  
gel erscheinen lassen. Auch in dem niemants überal/die Col-  
laturen vñ Präsentationen stehen gleich zu wem sie wöllen/über-  
sehen. Dann ob wir wol nicht gemeint sein vnsern un-  
terthanen vom Adel vnd andern die an eßlichen Pfarren  
in vnsern Fürstenthumben vnd Gebiet des iuris patronatus &  
presentandi künftlichen berechtigt/an derselben ster gerechtig-  
keit einichen interag züthun: Yedoch dietwäl die examination  
vnd confirmation der presentirten Personen allzeit der Geist-  
lichen lurisdiction/die vns in diesen vnsern Fürstenthumben  
Landen vnd Gebiet durch den Passawischen vertrag/vnd in  
Anno/etc.Lv. gewolgten Augspurgischen Reichs Abschiedt  
zugeeignet vnd betreffigt ist/zugesstanden hat/auch ome das  
vns als dem Landfürsten gebürt darauff zuseben / das  
vnseste von Gott beuolene Unterthanen/ so wol Edel als  
Vnedel/mit Christlichen Gottseligen vnd tuchtigen Lehrern  
vnd Predigern versorgt seyen: So setzen ordnen vnd wöl-  
len wir/das keiner der sey was standa er wöll/so an einer oder  
mehr Pfarren in vnserm Gebiet das ius presentandi künftli-  
chen berbracht/dieselbige Pfarren vor sich selbst/ mit Predi-  
canten seines gefallens zubestellen / sich unterwinden/ Son-  
dern jedes mals ein qualificirte geschickte vnd tuchtige Per-  
son ( Darunter wie gleichwol die in vnserer Vniuersitet zu  
Marpurgk mit schwerem Untosten erzogene Stipendiaten/die  
je habe complirt/vnd darzü tuchtig sein/benot frembden zu-  
befordern begeren ) vnsern Superintendenten desselbigen be-  
zirks nominiren vnd zuschicken: Der dieselbige nominirte  
Person neben einem oder zweyen der nechstgesessenen Predi-  
canten nottußtig examiniren/vnd da sie qualificirt erfunden  
wirt/gebürlicher weis infiltr vnd confirmiren soll. Wirt  
aber der presentirte nicht genugsamb erfunden / so soll ihnem  
der Superintendenten nicht zulassen: Sondern dasselbig dem  
Collatori ein andere tuchtiger Person zu presentiren haben/  
zukennen geben. Und im fall der Collator hierinnen fah-  
rlessig sein/vnd außs längste in zweyen Monaten nach besche-  
nre erledigung/ der Pfar/ kein qualificirte Person presentiren  
würde/ so soll der Superintendenten desselbigen Zirks ohn alle  
mittel die Pfar/ damit sie lenger nicht ledig stehe/vnd die  
Leuth verseumt werden/zubestellen macht haben.

A iiiij Vnd

Vnd dieweil zum theil durch absterben der Superintendenten/zum theil auch durch langheit der zeit/ in verges vnd zweifel kompt/ ob dieser oder jener Pfarrer auf vorgehende examination ordination vnd confirmation zum Pfardienst kommen oder nicht: So sezen ordnen vnd wöllen wir/ das solchem zweifel vnd unrichtigkeit zuvorkommen/ hinfüro einem jeden Pfarrer/ der mit vorgehender examination zum Pfardienst aufgenommen vnd bestetigt wird/ von dem Superintendenten desselben Bezirks vnder seinem Handzeichen und Siegel ein schriftliche urkunde über solche confirmation gegeben vnd zugesetzt werden soll/ sich dessen jederzeit das von nöthen zugebrachten haben.

Nach dem auch etliche Collatores (wie vns glaublichen anlangt) bischofweilen mit den iherigen/ so sie zu Pfarren presentiren/vmb ein besonder Liebniß oder Leibgeleit pacisieren/Auch zu zeiten an den Pfargütern vnd Gefellen etliche Salck (so sie ein reservat nennen) vor sich aufzdingen vnd behalten/Solchs aber nicht vnbillich vor ein vnzimbliehe vnd in Rechte verbottene/ auch dem Hlligen Ministerio verkleinerliche Simoni vnd Mercantey/zuhalten: So wöllen wir dasselbig hiermit gentzlichen abgeschafft/ vnd so wol den Collatores bey verlust iher Collaturen/ als den presentirten Pfarrern/ bey entsezung desselbigen ires Pfardiensts/ geboten auferlege vnd befohlen haben/ das sie dessals unter emander kein Pact noch Geding machen/ vielweniger von den Präsentationen oder auch den Pfargütern/ etwas es sey wenig oder viel/ nehmen oder geben/ Sondern sich dessen bey vermeidung obgesetzter Straff gentzlich enthalten. Dann gleich wie einem Christlichen Predicanten vnd Lehrer wol anstehet ordinlicher Vocation vnd Beruffe zuzugewarthen/ vnd sich selbst mit Geschenken/Gaben oder in andere wege/ nicht einzudringen/ Also auch wil den Collatoribus gar nicht gebülden diejenigen (so zum Ministerio beruffen vnd geschickt erfunden werden) mis jch etwas zubeschweren.

Welche nun durch ordentlichen beruff vnd mit vorgehender examination unsrer Superintendenten als obstehet/ zum Pfardienst einmal aufgenommen vnd bestetigt worden sein/die sollen wedder durch die Collatores noch jemands anders propria autoritate nicht entsezt noch beurlaubt/ sondern bey ihen Pfarren vnuerdungen gelassen/ vnd durch unsre Superintendenten bis an vns gehandhaft werden. Da aber der Collator oder jemands anders vermittelten gegen einen Pfarrer denmassen vrächen zühaben/ darumb er sei  
nes

nes Pfardiensts zu entsezgen oder anders wohin zu transferis-  
ren sey/ so sollen dieselben vrsachen dem Superintendenten von  
der dessen Bezirk der Pfarrer gesessen vorbracht / und dar-  
auff nach gelegenheit entweder vom selbigen Superintendenten  
allein/ oder so die Sach etwas wichtig ist/ mit unserer Geist-  
lichen und Weltlichen Räthe/ oder des general Synodi/ oder  
auch unserer selbst bedenken und erkentnus/ die gebürt vor-  
nommen werden.

Damit auch die Predicanten jenn vnderhale desto besses  
haben/ und die Pfarren allenthalben/ sie gehören gleich uns  
oder andern/ mit so viel tauglicher Personen besetze / darzu  
der im anfang dieser ordnung vermelte Consens/ vnder ihnen  
allen desto statlicher erhalten werden mög : So soll ein jedes  
Superintendentens in seinem Zirck alle vnd jede/ so wol dem Adel  
vñ Andern/ als uns zuständige Pfarren/ keine aufgenommen/  
des jars zum wenigsten einmal visitiren / die Predicanten zu  
den special Synodis erfordern/ die Kirchen und Kasten Rech-  
nungen/ so die Pfarren uns zustehen / neben unsern Beam-  
pten/ So sie aber des Adels sein/ neben denselben vom Adel/  
oder jen darzu verordneten anhörern: alle vorsallende mengel  
zur besserung richten und anstellen. Sonderlich aber darauß  
sehen/ das die Pfar vnd Kirchengüter/ Renthe/ Zinsen/ Ze-  
henden vnd Gefelle/ vnierrückt/ den Pfarren vnd Kasten zu  
güte beyeinander erhalten werden: vnd da sie befünden / das  
etwas daruon verrückt/ vereusset/ entzogen/ oder in einicher-  
ley weis zu privat nutzen vnderschlagen und verwendet wehr/  
dasselbig nach aller möglichkeit wieder herbey bringen/ darzu  
wie jnen jederzeit auff je ersuchen die hülffliche Handt bies-  
ten/ auch unsern Beamtten allenthalben dasselbig zu thun/  
hiermit außerlegt vnd besolen haben wollen.

### A v Das

Das die Underthanen fleissig in die  
Predigt vnd zur Lehr des Cathecismi  
zugehen vermanet: vnd wie die/ so solchs  
mutwilliglich verseumten/gestrafft  
werden sollen.

**F**erner setzen ordnen vnd wollen Wir/das ein jeder Pres-  
dicant/ auch die Seniores vnd vorsteher der Kirchen jedes  
Orts auff jre Pfarrkinder/ ob sie auch aller die Predigten  
besuchen/Gottes wort hören/vnd insonderheit den Catechi-  
smum lernen vnd wissen/vnd Wochentlich auf die gesetzte  
Zeage jre Kinder vnd Gesinde darzu schicken/fleissig acht-  
ung geben/ vnd die fahrlässigen erster durch priuat admoni-  
tion/ auch sonst das Volk in gemein durch öffentliche ver-  
mahnungen/darzu treulich weisen vnd anhalten/ mit ange-  
höflicher verwarnung vñ beträzung/da die Eltern vnd Haus-  
väter jre Kinder vnd Gesinde in dem verseumten/ oder auch  
die erwachsene vor sich selbst fahrlässig sein/ vnd jren Catechi-  
smum nicht können würden/das als dann dieselben/wann sie  
freyeten/ nicht allein ehlich nicht ingesegnet/ auch zu dem  
brauch des hochwürdigen Abendmals nicht gelassen/ noch  
zu Geuatterschafften oder dergleichen Ehrenstenden verstat-  
tet/sondern noch darüber der Obrigkeit angezeigt/vnd der  
gepür gestrafft werden solten. Derhalben wollen wir auch  
das die Pfarrherren vnd Senioren oder Vorsteher der Kirchen  
jedes Orts auff diejenigen so communiciren/zu Geuattern ste-  
hen/oder Hochzeit halten/fleissige achtung haben/Das sie  
jren Catechismum/oder zum wenigsten die fünf Hauptstück  
Christlicher Lehr wissen/vnd derhalben diejenige/ so sie vns  
wissenheit halben verdecktig halten/ zuvor priuatim vorbe-  
scheiden/darin hören/vnderweissen/vnd keinen zu solchen Sa-  
cramenten vñ Stande zulassen/ der hieruon mit einen Christ-  
lichen bericht vnd bekanntus zurückweis.

Da auch die Predicanten auff solche weis mit vermanung  
en bey denselben Leuthen nichts aufrichten könnten/ sollen  
unsere Beampthen eines jeden Orts/ denen wir solchs hiermit  
ernstlichen vnd bey vermahdung vngnediger Straff vfferlegen  
vnd befahlen/ auff der Predicanten vnd Senioren anzeigen/ sol-  
chen

chen rohen widergespenstigen Leuthen erstlich ein simbliche  
Gelstraß/von etzlichen Weißpfennigen/nach gelegenheit ers  
kanenus vnd vergleichung der Predicanen vnd Seniorn abs  
foeden/dieselbige in gemeinen Gottskästen geben/vnd darü  
ber durch die Castenmaister jedes orts ein Register halten las  
sen/auch entlichen dieselben Gesellen an stadt der Gelstraß  
wo vonnöten ein Tag oder etzliche in Burgerliche Haſſe vnd  
Gefangenſt setzen/ob sie dadurch zur bescetzung zubewegen  
vnd zubringen ſeyen.

Es soll auch vnder den Predigten/vnd wann man Ca  
rechismum lehret/ niemandts auff dem Kirchhoff spazieren  
geh̄t oder ſtebn/sondern welcher darüber spazirent oder ſonſt  
vnnützlich ſchwezend auff dem Kirchhoff erfunden wirdt/  
der ſoll ſo oft er befunden wirct/vier alb.zur Straß/in Gotts.  
käſten zustund an geben / darauf auch unſere Beamtten/  
Predicanen / Kirchendienet vnd Seniores/mit fleiß ſchen  
ſollen.

Als auch bißweilen beyds in Stetten vnd Dörffern/des  
Sontags vor vnd vnder der Predige gefahren / vnd damit  
nicht allein dem dritten Gebot Gottes zuwider der Feyer  
tag entheiligt/ ſondern auch andere Leuth durch ſolch fah  
ren vnd gerümpel an geh̄t des Göttlichen worts gebindert  
werden: So wöllen wie ſolch fahren auff die Sontag hiers  
mit ernſtlich vnd bey Peen zweyer Gilden verbotten haben/  
es wehe dann ſach das es die höchste nothurſte erforderte/  
vnd mit vorwissen unſere Schulttheiſſen beſchehe / die doch  
ſolchs dem Pfarrherr/vnd warumb es beſchicht/ zuvor anz  
zeigen/vnd ohne deſſen bewilligung nicht erlauben ſollen.

## Von Criftallen ſehern/Warſagern vnd Aberglaubigen.

**S**ie weil auch oftmaſl Leuth erfunden werden/die zum  
Theil aus bosheit/zum theil aus einfalt vnd unuerſtand  
mit Criftallen ſehn/ Warſagen / Segen vnd andern  
dergleichen Aberglaubischen dingen umbgeben/ ſolchs aber  
Gottes wort zuwidder/vnd ein groſſe Sünd ist/ſo ſollen un  
ſere Superintendenten vnd Predicanen das Volk in gemein  
vnd

vnd die senigen so sie hiermit befleckt sein vermercken / insonderheit mit vermahnen / lehren vnd vnderrichten von solchen sündlichen verbottenen dingen treülich abweisen / vnd sollen unsre Beampeten eines jeden ortes / nach den Cristallen schern vnd Weissagern greissen / die zu hassen bringen / vnd es vns zu erkennen geben / damit sie jre gebürende straff / die jnen nach gelegenheit vnd bestindung an Leib vnd Leben on alle barmherzigkeit widerfahren soll / empfangen mögen: Desgleichen sollen auch unsre Beampeten auff diejenigen / so sich obgemelten dingen anhängig machen / zu den Wahrsagern vnd Cristallen schern laussen / vnd sich bey jnen rats erfragen / gute achtung geben / sie daruor warnen / vnd durch die Pfarrherrn vnd Seniores warnen vnd abwenden / vnd diejenigen so sich auf vorgehende verwarnung nicht wollen abwenden lassen / gleicher gestalt einziehen / sie an Leib vnd Güt / nach gelegenheit der überschüttung / haben zu straffen.

## Von Widderteuffern.

**N**ach dem wir auch im weck befinden / das die Widderschafft sich hin vnd her / wieder vnderzuschleissen / auch freheimliche Conuenticul vnd zusammen künften zähalten / vnd das arm gemeine Volk mit jren verführischen Lebren von dem rechten weg vnerer saligkeit zum verderben abzuleiten vnderstehn: So sollen unsre Beampeten / wie auch die Superintendenten vnd Predicanten / in allen vnd jeden Ampten / auff solche der Widderteuffer heimliche conuenticula vnd zusammen künften fleißig auffmerckens haben / vnd dieselben mit nichts gestatten / sondern die verstören / vnd daregen alsle verhinderliche mittel nach gelegenheit vornehmen: Insondere aber / da etzliche es seyen gleich Maß oder Weibs personen / mit dieser Sect behaftet befunden würden / die soll ein jeder Pfarrherr vnder dessen Pfarren sic gesessen / seinem Superintendenten alsbald namhaftig machen / der sich den negsten dahin verfolgen / oder nach gelegenheit den Widderteuffer neben dem Pfarrherr vorbescheiden / denselben mit allen treuen fleiss und sanftheit / aus Gottes wort seins jreichs vnd unterrichten / vnd mit widerlegung desselben / lehren / vermahnen / vnd vnderweisen / nach möglichheit wider auff den rechten Weg führen und bringen / wo dann ein solches Widderteuffe

Widderteuffer auff seinem gefasten schumb beharren/ vnd  
sich wie zubesorgen/mit wahrer schrifft nicht da von weisen  
lassen wölte: So sollen unsere Beamtten auff der Superin-  
tendenten bericht vnd anzeigen/dem oder denen/die erzelter ge-  
stalt halstarrig/vnd auff jtem groben misverstande bleiben/  
ernstlich anzeigen vnd gepieten: In massen weilande vnsers  
geliebten Herrn Vatters hiebutor publicirte Ordnung clav-  
lich inhele vnd vermagt alles dasjenige/das sie vnder vns  
haben/Hause/Hoff/Acker/Wiesen/Korn/Haffer/Frucht/  
Diebe/vnd alles andres/was jnen zustehet/innerhalb vierze-  
hen Tagen jres besten zuverkaussen/zuvereuissen/vnd vnder  
einer andern Herrschafft jre Wohnung vnd enthaltung zuzu-  
chen/vnd do sie das ermelten unsern Beamtten glaublich  
bey wahren worten verwilligen vnd zusagen/sollen sie es von  
sÿnen annehmen/vnd souiel möglich kauffleuth verschaffen:  
Auch jhnen gestatten/jhr gelt gantz oder zum theil nach jh-  
rer gelegenheit mit sich zunemen ohne verhinderung. Und  
welche solch's innerhalb vierzehn tagen nicht thun werden/  
derselben haab vnd gütter aller nichts aufgescheiden/sollen  
unsere Beamtten/neben Burgermeister vnd Rath in Stet-  
ten/oder Greben vnd Vorstehen vff den Dörfern zusich ne-  
men/zum besten vnd theursten als sie mögen verkaussen/vnd  
eigentlich verzeichnen was es gilt/ auch was einen jeglichen  
zustehet/dasselbig also verwarlich jedes oehs hindern Rath  
oder andre glaubhaftige Stett legen: So halt nun die Wid-  
derteuffer denen das jhr solcher gestalt verkaufte vnd das  
gelt hinderlegt wer/sich außerhalb unsrer Oberkeit vnd Ge-  
biet anderswo/doch nie auff zwölff meil wegs nahe bei uns-  
ser Landegrenitz/midderzuthun gemeint/vnd ihres gelts mit  
beglaubter gewisser bottschafft begerten/denensoll dasselbig  
vnauffgehalten genolge werden.

Wüede aber ein solcher Widderteuffer/dem unsrer Land  
zureumen gebotten wehr/dasselbig verechlich halten/vnd  
gleich seht in seiner Wohnung sijzen bleiben: So sollen uns-  
re Beamtten desselben ungeborsamen Wohnung zusperrn  
vnd verschlossen/vnd kein feihr noch Rauch darinnen zu-  
haben vergünnen/ auch nichts desto weniger mit verkaussen  
desselben Hausses vnd Güter gebaren als obstehet.

Wolten aber die Widderteuffer auff beschernes Verbott  
willig abziehen/vnd doch jre Behausungen/Länder/Wiesen/  
vnd andere liegende Güter lieber behalten/vnd vmb einen jähr-  
lichen Zins andern verlassen/dann erbllich verkaussen: So  
wöllen wir dasselbig/in hoffnung jrer beseitung vnd hebung  
verstatten/

verstatten/ Nedoch mit dieser anstrenglichen mass/ vnd anders ni he/ das sie solchen Leuten die mit dieser Sect nicht befleckt sein/ vnd sich Christlicher gemeinen vnd gehorsam gehalten/ auch die gemeinen Landsbürden vnd pflichten mittagen helffen/ jre Hauss vnd Güter einthun/ vnd sie vor fre Personen/ alldiewel sie in jrem jebumb verharren/ sich vnsers Lands aufz zwölf Weilwegs weith wie vorsteht/ enthalten.

Wosfern aber vnder zweyen Eheleuten eines allein mit dem Widderrauff befleckt/ vnd das ander oder auch jbre erwachsene Kinder unbesleckt wehr/ auch dasselbig unbesleckte theil sich obgesetzter vereruerung der Güter vnd Landesrennung/ die wir allein widdet das schuldige theil/ vnd demselben zur straff gemeint haben wöllen/ beschwerete: So soll ein solcher Fall mit seinen umbständen an uns gelangt/ vnd darüber vnsers feindern bescheits erwartet werden.

Wir gebieten auch hiermit allen vnd jeden vnsern Untertanen in gemein/ das sie sich der Widdentufer/ jre Weiber/ vnd Kinder/ so derselben Secten anhangig/ mit haussen/ herbringen/ essen/ trincken/ vnd anderm vorshub gar nicht annehmen/ in aller massen wie sie sich vnsrer Christlichen gemein auch tufern und entschlagen: Wer aber solchs wissentlich übertreten vnd verächtlich halten würde/ der soll gleicher Straff wie die Widdentufer selbst zügewarthen haben.

Die sich aber von jrem jebumb bekennen/ vnd widerumb zu vnsrer Christlichen Gemein mit anhängung Götterliches worts vnd gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten erretten: Denen soll jhr voriger fehl verzichen sein/ vnd sie zu gnaden wieder aufz vnd angenommen werden.

## Von Kirmessen vnd Lantz.

**K**irch vnsrer geliebten Herr Vater Gottseligen in Amno xl. xlvi. vnd ieh unterschiedliche ordnungen publicieren lassen/ darinnen die Sonntags Tenne/ bevor ab die vnder der Predig vnd Catechismo geschehn: Difgleichen auch

die Kirmessen/darauff viel übermessigs fressens/ sauffens/  
spielens/schlegerey vnd sonstet viel buberey geschicht/ ernstlich  
chen vnd bey namhaften peenen abzustellen gebotten/jedoch  
dieweil dieselbigen ( wie gemeinlich alle andere zuehaltung  
Christlicher zucht vnnd erbarkeit dienliche ordnungen ) dem  
gemeinen man bey dieser unartigen welt schwerlich eingehn:  
So wöllen wir solche unsers Herren Vatters wolbedachte  
Ordenungen hieemit auch renouirt haben: Setzen demnach/  
ordnen vnd wöllen: Das hinsuro die Kirmessen durch vnse-  
re ganze Fürstenthummen vnd zugehörige Graueschafften  
gentzlich abgestellt/vnd darüber von unsfern Superintendenten  
vn Pfäthern/ sowol als unsfern Beampten/ gehalten werden  
soll: Und da hierüber einiger Fleck oder Dorff/ oder die Pfar-  
herren/ in den Dörfern vnd Flecken befunden wurden/ die  
da Kirmes hielten/ die sollen darumb ernstlich gestrafft  
werden.

Nemblich der Phareheit soll seines Ampts entsetzt/  
vnd der Fleck oder das Dorff ( wann es ein zimlich Dorff oder  
Fleck ist/ vmb zwentig gulden: Aber ein kleines Dorffstein  
vmb zehn gulden/ so oft es übertritt/ gestrafft werden.

Weret aber etwann sondere Personen in einem Dorff  
vnd Flecken/ die es übertreten: Dero jede soll so oft die über-  
tritt/ ons vier gulden zu büß geben/ vnd unsre Beampten die  
vnnachleslich einbringen.

Also auch sollen die Sontags Tänze/ sonderlich vnder  
der Predigte vnd Kinderlehr/ darzu auch alle andere leicht-  
fertige üppigkeiten/ so nach Heydnischer weis/ zur Fastnacht/  
Walpurgis/ Pfingsten/ Joannis tag/ vnd andern zeiten  
meht durchs Jahr vom gemeinen man gelbt vnd vorgenom-  
men werden/ gentzlichen verbotten sein/ vnd die überfahrer jes-  
dermahl nach gestalte der geübten leichtfertigkeit/ durch vn-  
sere Beampten ernstlichen gestrafft/ vnd uns die Straff ein-  
tracht werden.

Wann aber Hochzeitten seindt/ mag man zimlich tan-  
zen/ doch das solchs nicht vnder der Predigt/ oder zu der zeit  
wann man den Catechismus hält/ darzu ehrlicher weis gesche  
he: Und dann das nacht Tänzen/ desgleichen das abstossen  
am tanzen/ auch das herumb werffen/ vnd sonst alle unzüchi-  
tige gebeide vnd worte/ gentzlichen vnderlassen vnd vermitten  
werden: Darzu dann an eynem jeden ort/ beits in Stetten  
vnd Dörfern/ unsre Beampten neben dem Rath in Stetten

und Vorsteher in Dörfern/etliche redliche Personen ordnen sollen/die jedesmals bei den Tintzen sein vnd bleiben/ und darauff gute achtung geben/das dieser vnser ordnung gelebt/zur rechter zeit angefangen vnd vffgehört/ und die überfaret den Beampten angezeigt/ und von denselben in gebürtiche straß gezogen werden.

## Von Gotslestern vnd Volksauffen.

**A**ls auch in dieser letzten bösen Welt vnder andern viel-fältigen schweren Sünden vnd Lastern/die vñchristliche Gotslesterung vnd hochgerliche verunehrung des heiligen vnd teüren namens Gottes/vnd der hochwiedigen Sacramenten unsers Herren vnd Heilands Jesu Christi/im schwang gehet: Desiglichen das vñzimliche volksauffen/mit übermessiger viehischer vñ vnnatürlicher verschwendung der Edlen gaben so Gott der Herr zu notwendiger dieses lebens auffenthaltig geschaffen hat/überhand nimpt/dardurch daß seine Göttliche Allmacht vmb so viel mehr zu pillicher vngnad gereizt vnd verursacht wirt/vns durch miswachs vnd schmelerung der gaben/ die zu vnderhaltung dieses zeitlichen lebens nötig/vnd sonstet in andere weg/seinen gerechten zorn vor augen zustellen/vnd zur busß vnd besserung zuvermaßen: So wollen wir das vnseren Predicanen nicht allein das Volk vor diesen Lastern aus Gottes wort mit ernstlichem eiffer/wie sie züthun schuldig sein/treulich verwarnen/Sondern auch hierauff neben den Senioren vnd Kirchen Vorsteher/jedes orts sonderliche achtung geben/vñ da sie jemants mit diesen Lastern kündlich behaffet sein vermoecken / also das sein Gotslestern vnd volksauffen Statt oder Dorfrüchtig/vnd der Christlichen gemein ergerlich wehr/als daß der selben insonderheit vorsordern/seiner schweren Sünden vnd Göttlichs zorns/damit er sich vnd die ganze Gemein belas den thete/erinnern/mit einster bedrängung/da er nicht abstehn noch zur besserung sich begeben würde/das er zum heiligen Nachtmal des Herrn/ auch Gewatterschafften vnd andern Christlichen Ceremonien vnd Werken nicht gelassen/darzu so er übereilet vnd in solchem sündlichen vnd ergerlichen Wesen/aus diesem zeitlichen Leben abgesordert würde nicht

nicht Christlich noch wie andere bussfertige seomme Christen zur Erden bestattet werden sollte.

Vnd ob diese zum ersten/ andern vnd dritten maß geschene verwarnung ohne feucht abgienge / Sollen die Prädi-canten/Seniores/ vnd Kirchen vorstehere/vnsern Beampten/ denen wir auch vor sich selbst hierauff fleißige achting zugeben hiermit aufferlegen vnd befehlen/ ein solche verderbte vnd ergerliche Person anzeigen: Die erstmalis ein zimbliche Gelt-straff nach gelegenheit von derselben einfordern: Zum andern maß/sie mit dem Thuen/ auch Wasser vnd Brot ein zeitlang straffen: Endlich aber/da solchs alles nicht helffen wil/der Statt/Ampt/ oder Lands/ nach gelegenheit der überfah-ung auf ein gewisse zeit verweisen sollen.

## Von heimlichen Verlöbnissen vnd Fleischlichen vermischungen.

**N**ach dem auch die heimliche verlöbnisse vnd fleischli-che vermischungen weit irreissen vnd überhand nemen/ das es schier vom jungen Volk darsür geachtet werden wil/wann nur eins von dem andern ein heimliche zusag vnd verwehnung der Ehe halber erlangt / oder sich miteinander fleischlich vermischen/ das daraus ein Eheliche verbindung eruolgen müsse: Solchs aber nicht allein dem von Gott dem Allmechtigen eingesagten vnd gesegneten Ehestandt zu sondern vnehren/darzu den Eltern zu abbruch jres Väterlichen vnd gebürenden gehorsams/dem vierdten gebott Gottes zu-wieder gereicht/sondern auch durch solche vielfaltige schande vnd läppigkeiten/der zorn Gottes gehauft vnd gemert wiert: Damit dann dieser Leichtfertigkeit mit ernst begegnet/ auch das gemein Volk obemelts jres hierunter gesästen wahns/ vnd unverstands öffentlichen berichtet werde / vnd so viel mehr versch haben mög / sich vor solchen Gott dem Herrn misselligen/vnd zum höchsten straffbaren handeln zuhüten.

So setzen ordnen vnd wöllen wir / das hinsichto in vnsern Fürstenthumben/Graueschafsten/Landen/ vnd Gebiet/ meymiglichen was stands ein feder sey/ der heimlichen Ehe-verlöbnissen/ vnd vielmehr der vnordentlichen Gott dem

B. Petri

NB. Ex mortis g. dom. leg. 6. passione mortuorum etiam obtemperare am. 12.  
Iuramento 12. Sed quia in postulacione recte id est utrum fecerit leges  
ipsius non debet mutari: Illud te loquimur ut legem recte faciem posse se-  
cundum consilium patris mortuorum. Ceterum si pr. eius missus dicitur ut legem  
ad 25 annos videtur. d. 11. Constitut. leg. 6. n. 39. gl. 1. p. 5.

De Iudeo enim dominio  
et ex prototypo Amoris  
Iudeo debet honor mutari  
& patri.

Veret zum höchsten missfellige fleischlichen vermischungen/  
sich gentzlichen bey vngediger ernster straff/die mit allein den  
Personen/so sich heimlich verloben/ vnd zur vngebürt vermit-  
schien/sondern auch allen denen die darbey sein/ oder sonstet  
in einichen wege darzu hülff räbt vnd firschub geben/ von-  
nachleßlich widerfahren soll/eüßer vnd enthalte/vnd dieß he  
anders nicht dann nach Gottes ordnung in seinem Namen/  
mit wolbedachtetem mutb/ herzen/vnd sinn/ und seiner Elte-  
ren/oder in mangel derselben/dersjenigen/so an stadt der El-  
tern sein/ als dormunder/ vnd anderer nechstgeschiebet vnd  
angewandter freunde/ rath vnd vorwissen/ Christlich vnd  
erbarlich ansah: Deshalb dann nicht allein die Prædicanten  
jederzeit vnd vornemblich auff die Sonntag das junge  
Volck treulich erinnern vnd vermahnen/ sondern auch die  
Eltern vnd Hausherrn selbst jre Kinder vnd Gesinde/ inson-  
derheit hierinnen vnderrichten vnd verwarnen/ auch fleissig  
mit zusehen/ vnd die jren in acht nehmen sollen/das sie in sol-  
che vnd dergleichen schand vnd laster nicht gerathen/ noch  
ausfeinsolche vñchristliche/vnartige/ vnd verbottene weis/  
die Eheanzufangen sich vndernehmen.

Lucus osiend. 2. pr.  
mlip. t. 19. Consilium

Item Consilium n. 11  
Ex Docim. huius,  
et Thol. p. 1. Thol.  
p. 2. Thol. a. 2. Thol.  
pp. Cap. 1. Consilium  
explorandum ex mis-  
sione tunc pollicimus  
sed et Thol. p. 2. Thol.  
m. 1. Consilium

Vnd im fall gleich die Personen/ so diesem unserm ern-  
sten Verbott zwieder/ mit heimlichen verläbden/ oder in  
andere verbottene vñzimliche wege/ angefangen hetten/ die  
selbige vor sich selbst/ oder auch mit bewilligung jrer Eltern  
vnd Freunde/ zuvolnziehen geneigt wehren/ so sollen doch die  
Prædicanten solche Personen vor sich selbst nicht auffkündi-  
gen/ vielweniger vor der Christlichen gemein insegnen/ son-  
dern die sachen zuvoerst/ wie sich die angefangen/ verlaufen/  
vnd zugebragen haben/ in schriften umbständlich in un-  
serre Cantzley gelangen lassen/ daselbsther so wol den Prædican-  
ten des auffkündigens und insegnens/ als sonstet der straaff  
halbet jegen solchen Personen gebürtlicher bescheidt eruo-  
gen soll.

Wievol auch alle felle die sich in Ebesachen zütragen  
können/ dißmals zu decidire fast vnmöglich/ in ansehung  
das sich die felle auff mancherley weis zütragen/ vnd es am  
allermeisten an eigentlicher vnd fleissiger betrachtung der  
umbstände gelegen sein wil: Jedoch darmit nicht allein unse-  
re zum Ebesachen verordente Geistliche vnd Weltliche Rich-  
ter erzicht gewisse Regeln/ darnach sie sich in entscheidung  
dieser sachen zürichten haben/ sondern auch diejenigen/ so  
sich diesem unserm Verbott zwieder/ heimlich vnd zur un-  
gebürt verloben/ oder vermischen/ vorhin/ was jhnen für ein

NB. Hoc alioquin tu regulebit prolysum. Sententia  
Pis abfatu mihi cunctis horum/ inq. alio Propt  
magis verbis misere mons. R. deo dixit. At. coram.  
vid. L. videtur C. de misere.

Hans Langholtz sch. Von der Eltern Company wurde gestalte  
Fond. Elterl. Sec. 5x. Von Hans Langholtz

2. qz. erster et. Dicent Iustus cum Vos nach vorwende, Und keiner es  
vermag sich ab d. *Die* weil Iustus uns Vorsatz vorwendet, Und keiner es  
vermag sich ab d. *Die* Leib. d. Joh. pot. *Die* mannt aber Christus bibel, mit den Reichen der Welt  
d. Jüch. Son. *Die* eis willen die Rommeli aber gleichlich aufgerufen sind Cyprian  
Cyprian d. M. Joh. Alab. *Die* Wollen wir Blitzen ordnen veranisset und  
D. Ienn. Sententz gefallen werden einer massen wissen vnd sich umb so *Die* ob zu füßen, meint  
schung viel mehr vor schande schaden vnd vnehren hütten mögen: *Die* man nicht künftig sich  
d. Gregorio So segen ordnen vnd wollen wir: *Die* auf dem aber auf die  
d. Gregorio *Die* *Die*

**Artikel 9.** Erstlich wann ein Jungfraw / Magt/ oder Witwe/ eyn Mānsperson/ vñ hergegen ein Mānsperson ein Weibsbildt/ sie sey Jungfraw / Magt/ oder Witwe/ vmb die Ehe aus Kraft eines heimlichen verlūbnis anspricht / vnd dessen keine genugsame beweisung hat / so soll der Beklagte theil/ so der züsse nicht gestehet ohn mittel absolviert/ vñ kein theil mit dem Eydt beschwert werden. vnd. Wescben. m  
part. d. Art. nügl. n.  
z. sive fine.

Wann aber beyde Eheil des heimlichen Eheverlübniß  
gestünden/oder dasselbig sonstet zur noturſte etwiſſen iwer-  
den kōndte/vnd die Eltern oder diejenige/ſo an ſtadt der El-  
tern ſeindt/auff einer oder der andern ſeiten in die volnziehung  
der Ehe nicht willigen wolten/ Hetten dann die Eltern ihre  
contradiction vnd verweigerung billiche uſachen/ als das iher  
Kinde minderjährig: Itemlich ſo es ein Weibsbild vnder  
achtjahren/oder ein Mansperson vnder zwentig jaren/vnd  
daher die zufag vermutlich aus vnuerſtandt der jugent/aus  
unbedeckter brunft/oder leichtfertigkeit geſtan: Item von  
anden listig darzu inducirt vnd angereizt: Item das ein un-  
gleichheit der Personen ires ſtands vnd herkommen: Item  
das eines oder das ander eines bübischen leichtfertigen lebens  
und bösen gerüches/oder auch abscheulicher erbsüchten be-  
zichtigt vnd übermiesen: So ſoll ſolch heimlich verlübniß  
retractirt/vor kein Ehe gehalten/vnd die Kinder iren Eltern  
zū ſchuldigem gehorsam beimgewieſen/nichts destaweniger/  
aber diejenigen / so bey einem foſchen heimlichen verlübniß  
über vnd angewefen/oder ſonſtet darzu geholffen vnd gera-  
chen betten/nach gelegenheit in gebüttliche Straff genommen  
werden. *Exodus abr. 12. 43. 44.*

Gleich wie nuhn den Kindern vermög Götlicher vnd Weltlicher Rechte/ vnd aus Kraft schuldiges gehorsams die Ehe anders nicht dann mit iher Eltern rehte/wissen und willen anzufaben gebütt: Also sollen auch herwider die Eltern

sich jett gewalt segen den Kindern nicht missbrauchen/in dem  
sie dieselben nach erreichten Mannbaren jaren/von ehrlichen  
Heirathen/vieleicht aus Lareheit/oder dergleichen vntich-  
tigen verachten abhalten oder sonstet nicht darzu verhelfen/  
oder sie auch wieder ihen willen zu misselligen heurathen  
nötigen wolten.Dann da hierdurch die kinder / so beiderseits  
ihre volnkommenne manngre ihre erreicht / vnd einander  
ebenbürtig wehren / zu heimlichen Ebegelübten obne be-  
erug oder hinderlistigkeit verursacht/ vnd die Eltern keine er-  
bedliche inrede darwieder betten : So sollen sie ihres vnsu-  
ges mit ernst vnderrichtet/vnd auff die volnzierung der Ehe  
gehandlet/wie auch im gegensall/da man die Kinder wieder  
jren willen zu misselligen Heirathen zwingen wolte/die El-  
tern dattou abgewiesen/vnd den Kindern ihres willens Frey-  
heit/souiel sich desfalls von rechts wegen geziimpft/nachgege-  
ben werden soll.

Zum andern wann nicht allein auff ein blos Ehege-  
läbt/sonder darneben auch gelagt würde/das die fleischli-  
che vermischtung darauff geuolgt weht/würde dann dessen  
beids gestanden/oder kan sonstet zur nothurst erwiesen wer-  
den/so soll vnerachtet der Eltern verwegterung/die jre Kinder  
nicht besser erzogen haben auff volnzierung der Ehe gehan-  
delt werden/es were dann sach das der Beklagte theil zu die-  
sen dingen mit list vnd betrüglichem auffsat inducirt / vnd  
angereizt/vñ daher auch seiner jugent vnd dergleichen erheb-  
licher verachten wegen/billich vor entschuldigt zu halten wer.

Wo fern aber in einem solchen fall/der beklagte theil / als  
lein des beyschlaffens/vnd keiner Eheversprechung gestündet/  
auch dieselbige nicht erwiesen werden könnde/seind dann die  
beiden Personen ihres stands herkommen vnd aleers halber  
einander ebenbürtig/oder sonstet ihrer eins des andern zur  
Ehe wol würdig/kan auch die geschwechte Person keines vni-  
zimlichen anhangs oder zuvor geübten leichtfertigkeit/noch  
das sie oder jemands von jret wegen/den beklagten darzu ge-  
reizet/mit warheit beschuldigt werden/sondern sie ist ihres  
zuvor erbatlichen vnd wohaltens halber bey jren Nachbau-  
ren vnd bekandten/in einem gütten gerücht vnd leumuth/so  
sollen unsere Eberichter den Beklagten mit erinnerung aller  
solchen gelegenheit mit fleiss vermanen/ das et die geschwechte  
Person zur Ehe behalte/vnd auss vnehren wieder zun ehren  
bringe: Doch soll in diesen vnd allen andern sellen/da fleisch-  
liche vermischtungen zuvor dem öffentlichen Kirchgang be-  
schehen sein/der Braut nicht in dem Krang zur Kirchen  
zugehn/

Zugehen / auch kein Schnäckhochzeit zumachen verstatet/  
sondeen beide Personen anders nicht dann mit vorgebender  
öffentlichen penitentia ingesegnet werden: Und da gleich das-  
selbig aus unvissenheit unterlassen / hernach aber darmit/  
das das Weib vor der zeit ins Kindbett lehme/ oder sonstet  
an tag bracht würde/ so soll nichts destarwinger als dann/ je-  
gen denselben Personen mit gebürrender straaff nach gelegen-  
heit des felle verfahren werden/ darumb auch unsere Superin-  
tendenien vnd Prädicanten neben unsren Beampten jedes orts  
auff die felle fleissig achtung geben/ dieselben jederzeit in unsre  
Cantzleyen gelangen lassen/ sich der straaff halber dasselbst  
beschicht erhalten/ vnd in dem niemands übersehen sollen.

Da aber in obbetürem fall bey dem beklagten theil/ des  
allein des beschlaffens/wie obstehet/ vnd sonstet keiner Ehe-  
versprechung gestehet/ auch der nicht überwiesen werden  
kan/nicht zuerhalten ist/das er die geschwechte Person Ehe-  
lichen woll: So soll dasselbig Gott dem Herrn / als dem ge-  
rechten Richter vnd Herrkündigern / dem nichts verborgen  
ist/bewohlen: Gleichwohl aber dec beklagte von wegen geübter  
unzucht/mit dem Thurn/vnd darzu einer gebürlichen Schel-  
kuss/ nach gelegenheit der überfarung gestrafft/ auch sonstet  
der geschwechten Person zu bezalung gebürlicher aufsteibr/  
nach jres Vatters vermögen/ vnd so viel ihr dasselbig unge-  
fehr mitgebau betr/in dem fall da dieselbige Person sich sonstet  
eblich gehalten/ vnd eines guten gerüchts gewesen ist/  
angehalten werde: Ist aber die Tüne leichtfertig/eines bösen  
gerüchts/vnd verdecktigen anhangs/ oder hat selbst diesen  
ihren fall verursache/ so soll ihr nicht allein nichts gegeben/  
sondeen sie noch darüber das erste mahl mit dem Thurn/  
vnd das ander mahl neben der Thurn straaff/ auch mit of-  
fentlicher stellung an Pranger/ dazzu Statt/ Ampts/ oder  
Landesverweisung/ auff ein gewisse zeit/ oder auch ewig  
nach gestalt der verwirckung/gestrafft werden.

Und nach dem hieroben geordnet ist/ da auff ein Ehe-  
gelüb/ dessen dec Beklagte theil verleugnete/ geklagt / vnd  
nichts bewiesen werden könnte/das als dann der beschuldigte  
one mittel absoluirt werden solte: So soll dasselbig auch stadt  
haben in dem fall/ da neben dem Ehegelüb/ die fleischliche  
vermischung in der Klag mit eingefürt/ vnd nicht bewiesen  
wurde: Darumb sollen alle Weibsbilder/sie seyen Jung-  
frauen/ Mägde oder Witwen / auch derselben Eltern vnd  
Verwanten/ hiermit öffentlich verwarnet sein / das sie die  
Weibsbilder/sich selbst vor schand vnd vnehrn/schaden vnd

straß hütten/ vñ zu keiner fleischlicher vernischung bereden  
lassen/dann one das sie der Ehe halber/ so es ihnen an der be-  
weissung mangeln wirt/nichts e halten/sondern in schanden  
vnd vnehren/darinn sie sich selbst gesetze/ verharren werden:  
So sollen sie darüber auch von uns der Thürnn/vnd derglei-  
chen straffen/ nach verbrechung gewislichen zügewarten  
haben.

Hiergegen auch sollen die beschuldigte Huben vnd  
Ehren schender hiermit vergewissigt sein/ob sie gleich der be-  
schuldigten vnter bestig leugnen/ das sie darumb nicht  
vor vnschuldig den nechsten geachtet/sondern gleichsche auff  
sie mit allem ernst inquirirt werden soll/vnd wosfern sie desfalls  
ungerecht/schuldig/oder verdecktig erfunden/ sollen sie von  
desj wegen/ das sie erster ihre vntbaraten mit liigen züverdecken/  
vnderstanden/in zweysache Thuren vñ Gelstraff/nach gele-  
genheit der überfabrung/ ernstlich vnd hertiglich genom-  
men werden: Welchs wie auch vnsen Überrichtern vnd He-  
ampren/egen so eben Gesellen/ vnnachtslich züvolnzichen  
hiermit ernstlich beuchten.

## Von denen inn Ehesachen verbottenen vnd zugelassenen gradibus der Blüt,

De fratib. sorores alijsq. uerwandtnus vnd Schwä.  
ut de Agamemnon et Helenae  
fratib. duis sorores fratib. Othello  
Iam vñ Helenam: Fort. scena

Diesa sind Rde vñ,  
so sind  
ffr vñ vñ vñ vñ  
und zo gztik alle dng  
wgle ist  
Knm ist die longe am  
die vngeschafft / vñ,

Die jenigen/so einander mit nauer Blutverwantnus  
oder Schwagerschaffe angehören/vmb ihres guts. vnd  
andter gelegenheit willen/ zusammen züverheuraten vndersto-  
ben/ auch bisfweilen/vnd zu mehremahlen sich vnerbarer weis  
mit einander vermischen/in meinung dardurch die Ehevollni-  
sichung de, ka eher züclangen/vnd durchzubringen: Solches  
aber ein Gottloss vnd unchristlich beginnen ist/ dem billich  
mit ernster straß zu begegnen/damit dann ein jedet gewar-  
net sein/vnd sich hinsilico niemants mit einicht vnrissenheit  
zübehelfen haben möge: So setzen ordnen vnd wollen wir/  
das erstlich alle vnd jede gradus die Moyses im ij. Buch am  
evij. Capittel aus sonderm geheis vnd befelch Gottes/ ver-  
boten

botten hat/in vagen Fürstenthumben/Obrigkeiten vnd Ge-  
biet/allerdings/vnd bey ernster vn nachleslicher straß ver-  
botten sein sollen/als nimlich:

**L**iner soll nicht haben sein Mutter/  
Eine soll nicht haben ihren Vatter.  
Einer hab nicht sein Stieffmutter/  
Eine habe nicht ihren Stieffvatter.  
Einer habe nicht sein Schweste von einem theil/  
Eine habe nicht ihren Brüder von einem theil.  
Einer hab nicht seines sohns Tochter/  
Eine hab nicht ihres sohns Sohn.  
Eine hab nicht ihrer Tochter sohn/  
Einer hab nicht seiner Tochter Tochter.  
Einer hab nicht sein Schweste von Vatter vnd Mutter/  
Eine hab nicht ihren Brüder.  
Einer hab nicht seines Vatters Schweste/  
Eine hab nicht ihres Vatters Brüder.  
Einer hab nicht seiner Mutter Schweste/  
Eine hab nicht ihrer Mutter Brüder.  
Einer hab nicht seines vatters Bruders Weib/  
Einer hab nicht seiner Mutter Bruders Weib.  
Eine hab nicht ihres vatters Schweste Man/  
Eine hab nicht ihrer mütter Schweste Man.  
Einer hab nicht seines Sohns Weib /  
Eine hab nicht ihrer Tochter man.  
Einer hab nicht seines Bruders Weib/  
Eine hab nicht ihrer Schweste Man.  
Einer hab nicht seines Weibs Tochter oder Stiefftochter/  
Eine hab nicht ihres Mannes Sohn oder Stieffsohn.  
Einer hab nicht seines weibs Sohns Tochter/  
Eine hab nicht ihres mannes sohns Sohn.  
Einer hab nicht seines weibs Tochter/  
Eine hab nicht ihres mannes Tochter Sohn.  
Einer hab nicht seines weibs Schweste/  
Eine hab nicht ihres mannes Brüder.  
Einer hab nicht ihren Sohn/  
Einer hab nicht sein Tochter.  
Eine hab nicht ihren Stieffsohn /  
Einer hab nicht sein Stiefftochter.  
Eine habe nicht ihren Großvatter /  
Einer habe nicht sein Großmutter.  
Eine hab nicht ihres brüders Sohn /  
Einer hab nicht seines brüders Tochter.  
Eine hab nicht ihrer schweste Sohn /

Liner hab nicht seiner schwester Tochter.  
Line hab nicht ihres mannes Brüder Sohn/  
Line hab nicht ihres mannes schwester Sohn/  
Liner hab nicht seines weibs Brüders Tochter/  
Liner hab nicht seines weibs Schwester Tochter...  
Line hab nicht ihres mannes Vatter oder Schwaber/  
Liner hab nicht seines weibs Mütter oder Schwiger.  
Line hab nicht ihres mannes Brüder/  
Liner hab nicht seins weibs Schwester.  
Line habe nicht ihren Stieffvatter/  
Liner habe nicht seines Vatters Weib oder Stieffmütter.  
Line habe nicht ihret Grossmutter mann/  
Liner hab nicht seines Großvatters weib.  
Line hab nicht ihrer Grossmutter Mann/  
Liner hab nicht seines Großvatters Weib.  
Line hab nicht ihret schwester Mann/  
Liner habe nicht seines brüders Weib.

Da hierüber in diesen ietz erzettelten vnd verbottenen  
Fellen/die darinnen benente personen sich zusammen thun/ond  
miteinander/es geschebe gleich vnderm scheide der Ehe/oder  
sonster außerhalb der Ehe/fleischlichen vermischen wurden:  
So sollen sie den nechsten zu ba fseen bracht/ vnd gegē ihnen  
die in Götlichen vnd Reyserlichen Rechten gesetzte Leib/Le  
bens vnd andere straffen/nach gelegenheit die felle und eines  
jeden vbersabtung/ernstlich vnd vnnachleslichen vorgenom  
men vnd volnstreckt werden.

Was sonstet außerhalb den ietz erzettelten fellen/andere  
mebr gradus der Blütuerwantnus vnd schwagerschafft be  
teifte: Ob wol dieselben weder im Adoße/noch eins iheils in  
alten Reyserlichen Rechten ausdrücklich mit verbotten/je  
doch dieweil in allwege nach der gemeine Regel/die nahe sp  
schafft vnd verwantnus/vmb zucht vnd erbarkeit willen/in  
den Ehestiftungen zuvermeiden/solches auch in andern der  
Augsburgische Confession zügethanē Thur vñ Fürstenthumb  
ben/biss anber also gehalten worden ist/vñ noch: So setzen/  
oeden/vñ wðllen wir/das in vnsen Fürstenthumben/Obrig  
keiten vnd Gebiet/ auch der zweyte vnd dritte grad der Blüt  
freundschafft vñ Schwagerschafft/beidts in gleicher vñ vñ  
gleicher Linien/menniglichen verbotten/vnd niemands der  
sey gleich iwer er wölle/erleibt sein soll/vor sich selbst/vnd  
ohne vñsere zü vor erlangte dispensation/die doch nicht anders  
dann aus sondern erheblichen vnd hochwichtigen/vns darzü  
bewegenden vrsachen/altein im dritten gradu linea æqualis et  
mo

wo beschehen möcht) in ermelte gradibus sich züuerheuraten/  
vnd da jemandis disa unser verbott überschreiten/vnd sich one  
zauor erlangte dispensation in diesen verbottenen gradibus ver-  
schlichen wücede/dieselben Personen sollen ohn mittel aus un-  
serm Lande relegirt vnd verwiesen werden.

Damit nuhn jederman / dieser dingen wissens haben/  
vnd sich vor straaff vnd unglück hüten möge: So sollen die  
Predicanten vnd Pfarrherren eines jeden orts so wol in Seet-  
ten als Döeffern/alle Sonntag das junge Volk mit ernst ver-  
warnen/sich hierinnen zählten vnd vorzusehen.

Es soll auch kein Pfarrherr einlich par Volckes / so sich  
miteinander Ehelichen vertraut auffündigen / vielweniger  
vor der Christlichen Gemein insegnen / ic habe dann züvor  
gewiß erkündigt / das sie einander weder mit Sipschafften  
noch Schwagerschafft verwant/vnd also gethan seyen/  
das sie ein Christliche Ehe mit güttem gewissen besitzen mö-  
gen/vnd woferne der Pfarrherr einliche verwantnus/ es weht  
Sipschafft oder Schwagerschafft/befünde / vnd sich darinn  
nicht selbst resoluiren vnd bescheiden kōndte / ob sie der Ehe  
verhindertlich sey oder nicht/so soll er vmb aller gewifheit wil-  
len/mit dem auffündigen vnd insegnen derselben Personen  
so lang inhalten/biss er den fall an unsere verordnete Stat-  
halter/Geistliche vnd Weltliche Rethe gelangt / vnd sich bey  
denselben züvor beschicht habe,

## Von Ehebrechern.

Je sehe auch das schändliche laster des Ehebruchs je  
Wenger jhe mehrtireist vnd überhand nimpt/solchs ist  
züviel am tage / vnd weisens die Exempel genugsamb  
aus: Wann dann jegen den wachsenden vnd zunemenden La-  
sten/ auch die straffen zu scherpffen/vnd one off das disa La-  
ster des Ehebruchs/ in Götlichen vnd Keyslerlichen Rech-  
ten die Leib vñ Lebensstraaff gesetzt ist: So segen/ordenen/  
vñ wöllen wir/da hinsilro in unsern Fürstenthumben/Obrig-  
keit/vñ Hebet/ein Mannsperson/die sey gleich Ehelich oder  
ledig/vnd eines andern Mannes Eheweib/einen Ehebruch  
miteinander willig vnd wissentlich begehn vnd volnbringen/  
das als dass beiß der Ehebrecher vñ Ehebrecherin zu hafften  
brachte/

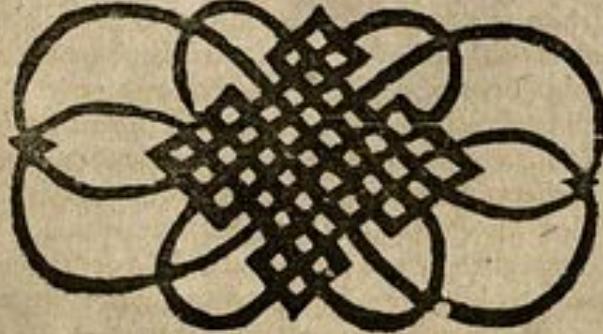
bracht/vor peinlich recht gestellt/vnd auff vorgehende gnug-  
same beweissungen/zum Schwert verdampt vnd hingerichtet  
werden sollen: Es were dann sach/das der Ehebrecherin vñ  
selbst zu solchem Ehebruch anreitzung vnd ursach gegeben/  
oder das Weib vorhin ein leichtfertig person gewesen/vñ mit  
anderen zuvor auch dergleichen Ehebruch kündlich begangen  
hette/oder auch je Ehemann sie wieder zu sich zunemen bege-  
te/vnd was dergleichen umbstende mehr sein/die sich zutra-  
gen/vñ einen jeden Richter zur miltern straaff vermöge Rech-  
tens vnd billigkeit bewegen möchten/in dem dann alleweg  
mit unstem als des Landfürsten/vñ unsrer verordneten Re-  
gierung vorwissen/raht vnd bedencken/ gehandelt vnd voln-  
fahren werden soll.

Da aber ein Ehemann in werender Ehe vnd ein ledige  
person sich mit einander fleischlichen vermischen werden/ so  
sollen sie beide in hassen gezogen/ein viertel jars darin ent-  
halten/mit wasser vnd brod gespeiset/vnd als dann vff ele-  
gung einer gebürlischen Geltstraff vor das erste mahl: Und so  
fern boßnung der bescrung bei ißnen ist/wieder erledigt vnd  
geduldet: Das ander mahl doppel vnd noch eins so hart/  
auch darüber mit verweisung vff eyn jhar/vngeuehr nach  
gelegenheit gestrafft. Aber das dritte mahl mit Rüttten aus-  
gestrichen/vnd des Landts ewig verwiesen werden.

Nach dem wir ihun diese Ordnung zubeforderung  
der Ehe Gottes/vnd seines allein seligmachenden Worts/  
auch erhaltung Christlicher zucht/erbarkeit vnd guter Poli-  
cey/vnd gewisser straff des vbels mit gutem bedacht/vffge-  
richtet: So thun wir dieselbige allen vnd jeden Superinten-  
denten vñ Pfarrern/ auch sonstet in gemein allen unsern Un-  
terthanen: Sie seien Edel oder Unedel hiermit öffentlich pu-  
blicieren vnd mit gnedigem ernst beuehlen: Das einjeder an  
seinem orth sich derselben unserer Ordnung bey vermeidung  
darin verleibter straff/gehorsamlich vnd gemeh verhalte: Vñ  
sonderlich wöllen wir das unsere Stathalter/Landvögte/  
Oberamptleute/Amtmann/Rentmeister/Schultheissen/  
auch Burgeemeister vnd Rathen in den Stetten/über dieser  
unserer Ordnung mit besoudein ernsten fleis halten/das auch  
die Scheffen an den peinlichen Gerichtē/hinsiuro der Ehebre-  
cher halber nach dieser unserer Constitution urtheilen vnd er-  
kennen: Darumb sich ein jeder selbst vor schaden vnd nach-  
teil zibüten/vnd vorzusehen wissen wirt: In vrkundt un-  
serer zu endt öffgetruckten Secreten. Geben den ersten Au-  
gusti Anno Domini M. D. L X. XII.

  
Getruckt zu Marburg  
durch Augustinum Colbium im Jahr  
nach der geburt Christi unsers Her-  
ren vnd Seligmachers,

M. D. LXXII.





የዕለታዊነት በዚህ የዕለታዊ  
ና ማስተካከል ነው ይህንን የዕለታዊ  
ና ማስተካከል ነው ይህንን የዕለታዊ  
ና ማስተካከል ነው

48-147-D. TEXAS

